

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt:		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0948 Status: öffentlich Datum: 30.04.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.04.2020	Kreisausschuss			
29.04.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Förderung von Kindern in Kindertagespflege; Regelungen ab 19.04.2020
Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Sachverhalt:

Mit fachaufsichtlicher Weisung vom 13.03.2020 hat das niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung u.a. auch den Betrieb der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege **bis zunächst einschließlich 18.04.2020** untersagt. Ausgenommen ist hiervon nur eine Notbetreuung in kleinen Gruppen, beschränkt auf das notwendige Maß.

Da in der Tagespflegesatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) Regelungen über die Weiterzahlung der vereinbarten Stundensätze in der Kindertagespflege lediglich bei Unterbrechungen der Betreuungstätigkeit vorgesehen sind, soweit es sich um durch die Tagespflegeperson oder durch das Tagespflegekind bedingte Unterbrechungen handelt, hat der Landrat am 31.03.2020 folgende Eilentscheidung gemäß § 89 Satz 2 NKomVG getroffen, vgl. Drucksachen-Nr. 2016-21/0939:

- Aufgrund der durch das niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit fachaufsichtlicher Weisung vom 13.03.2020 verfügten Untersagung des Betriebs der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege erfolgt eine Weiterzahlung der Stundensätze an die Tagespflegepersonen im Umfang der bisher vereinbarten durchschnittlichen Anzahl von Betreuungsstunden **bis zunächst einschließlich 18.04.2020**.
- Angesichts der im Zeitraum der Betriebsuntersagung vom 16.03. - 18.04.2020 nicht zur Verfügung stehenden Betreuungsmöglichkeit in Tagespflege und der damit für die betroffenen Eltern verbundenen Belastungen wird **zunächst für den Monat April 2020** auf die Forderung eines Kostenbeitrags der Eltern im Rahmen der Tagespflege verzichtet.

Mit der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 wurde der Betrieb erlaubnispflichtiger Kindertagespflege - bis auf eine weiterhin vorgesehene Möglichkeit der Notbetreuung - nunmehr für einen weiteren **Zeitraum vom 19.04.2020 bis zum Ablauf des 06.05.2020** untersagt.

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) leistet das Land Niedersachsen eine Zuwendung zu den von den örtlichen Jugendhilfeträgern im Bereich der Kindertagespflege erbrachten Leistungen. Nach dieser Richtlinie erhält der Landkreis derzeit regelmäßig eine Zuwendung in Höhe in etwa eines Drittels der an die Tagespflegepersonen geleisteten Entgelte. Mit Verfügung vom 03.04.2020 hat die Niedersächsische Landesschulbehörde mitgeteilt, dass die Förderung des Landes nach der RKTP auch für die Dauer der Betriebsuntersagung in vollem Umfang weitergezahlt werde.

Wesentliche Voraussetzung für die weitere Förderung durch das Land ist hierbei, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe den Tagespflegepersonen auch während der Zeit der Betriebsuntersagung die laufende Geldleistung ohne Abzüge weitergewährt.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat nunmehr im Rahmen von am 20.04.2020 veröffentlichten „Fragen und Antworten zu Einrichtungsschließung und Notbetreuung für Kindertageseinrichtungen“ erklärt, dass diese Regelung auch für den weiteren Zeitraum der Betriebsuntersagung gelten werde.

Dies bedeutet, dass der Landkreis für den Fall, dass er den Tagespflegepersonen für die Dauer der Betriebsuntersagung die bisher vereinbarten Betreuungsentgelte in vollem Umfang weiterzahlt, auch weiterhin eine Zuwendung des Landes in Höhe von ca. 1/3 der aufgewendeten Leistungen in Anspruch nehmen kann.

Ein Großteil der im Landkreis tätigen Tagespflegepersonen ist dringend auf die Einkünfte aus der Betreuungstätigkeit angewiesen, da es sich bei dem Verdienst aus dieser selbständigen Tätigkeit um ihre einzige Einnahmequelle handelt, aus der nicht nur die Kosten für den Betrieb der Betreuung sondern auch der Lebensunterhalt sichergestellt wird.

Über die Eilentscheidung vom 31.03.2020 konnte die Weiterzahlung der Betreuungsentgelte für die Zeit bis 18.04.2020 erfolgen. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit wurde nunmehr weiter zumindest bis zum Ablauf des 06.05.2020 hinausgeschoben.

Zur Aufrechterhaltung des derzeitigen Angebots an Tagespflegestellen im Landkreis Rotenburg (Wümme) und zur Sicherung der in diesem Bereich vorhandenen Kapazitäten ist eine Weiterzahlung der Betreuungsentgelte an die Tagespflegepersonen für den Zeitraum bis zur Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit dringend geboten.

Eine Inanspruchnahme der von Bund und Land kurzfristig konzipierten Hilfen (Hilfen für Solo-Selbständige, Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz) kommt für die Tagespflegepersonen aus folgenden Gründen nicht als sinnvolle Möglichkeit für eine Überbrückung der Phase des Wegfalls der Einkünfte in Betracht.

- Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Dieses zum 28.03.2020 in Kraft getretene Gesetz böte grundsätzlich die Möglichkeit, auch Kindertagespflegepersonen - als Erbringer einer Sozialdienstleistung - monatlich bis zu 75 % der in den vorangegangenen zwölf Monaten durchschnittlich bezogenen Betreuungsentgelte zu zahlen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Tagespflegepersonen „in geeignetem und zumutbarem Umfang ihre Arbeitskraft, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind“.

Hier ist zunächst festzustellen, dass die Tagespflegepersonen sicher nicht im Fokus dieser gesetzlichen Regelung gestanden haben und in der Regel nicht in der Lage sein werden, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Bewältigung der Coronakrise zur Verfügung zu stellen.

Zahlte der Landkreis den Tagespflegepersonen - aus Kreismitteln - lediglich 75 % der durchschnittlichen Aufwendungen der letzten Monate, wäre dies auch aus folgenden Gründen weder für den Jugendhilfeträger noch für die Tagespflegepersonen eine sinnvolle Option:

Für die Tagespflegepersonen bedeutete dies eine Kürzung des Einkommens um 25 %, was für viele Betroffene nur schwer zu verkraften sein dürfte. Für den Landkreis bedeutete dies, dass zwar nur 75 % der Aufwendungen weitergezahlt würden, gleichzeitig aber die Förderung des Landes nach der RKTP in Höhe von ca. 33 % der Aufwendungen verloren ginge.

Im Ergebnis bedeutete ein Stopp der weiteren Leistung der Betreuungsentgelte zugunsten einer Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SodEG damit für den Kreishaushalt einen Mehraufwand von ca. 8 % und für die Tagespflegepersonen gleichzeitig einen Verdienstausschlag von 25 %. Zudem liegt die Landesregelung zum SodEG derzeit noch nicht vor.

- Erlass des Nds. Wirtschaftsministeriums vom 31.03.2020

- Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten

Nach Nr. 5.2 der Richtlinie wird die Soforthilfe allein auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands der Antragsteller berechnet. Es soll hiermit ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass die betrieblichen Einnahmen den weiter laufenden (rein) betrieblichen Aufwand nicht decken. Ziel dieser Richtlinie ist hingegen nicht eine Deckung der weiter laufenden Lebenshaltungskosten der Antragsteller.

Die betrieblichen Aufwendungen der selbständig tätigen Tagespflegepersonen (z.B. für die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und sanitären Anlagen im Haushalt der Tagespflegeperson oder für die Beschaffung von Spiel- und Bastelmaterialien etc.) machen in der Regel nur einen kleineren Anteil der für die Betreuungstätigkeit geleisteten Entgelte aus. Soweit hier also überhaupt eine Überbrückungshilfe nach dieser Richtlinie gewährt würde, könnte diese Hilfe nicht ansatzweise eine Sicherstellung des weiteren Lebensunterhalts der Tagespflegeperson bewirken.

Das Nds. Wirtschaftsministerium hat insoweit klargestellt:

„Eine Abdeckung der Lebenshaltungskosten ist nicht Bestandteil der Förderung. Sollten die Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sein, ist ergänzend die Grundsicherung nach ALG II zu beantragen.“

Die Haushaltsmittel für die Weiterzahlung der Betreuungsentgelte an die Tagespflegepersonen sind vorhanden, da diese Teil des Ansatzes für das Haushaltsjahr 2020 sind.

Auch die Eltern, deren Kinder in Tagespflege betreut werden, stehen nunmehr für einen weiteren Übergangszeitraum vor der Herausforderung, die Zeit der Betriebsuntersagung zu überbrücken (z.B. durch unbezahlten Urlaub etc.). Auch hier sollte - entsprechend der für den ersten Zeitraum der Betriebsuntersagung getroffenen Regelung - weiterhin auf die Forderung eines Kostenbeitrags verzichtet werden.

Es sind ggf. weitere Eilentscheidungen nach NKomVG zu treffen, sofern der Betrieb der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege über den 06.05.2020 hinaus untersagt werden sollte. Die Eilentscheidungen werden auf die sich dann ergebende jeweilige Situation angepasst und der Kreisausschuss in seiner nächsten Sitzung unterrichtet.

Beschlussvorschlag:

- Für den Zeitraum der mit der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 verfügten Untersagung des Betriebs erlaubnispflichtiger Kindertagespflege vom 19.04.2020 bis zum Ablauf des 06.05.2020 erfolgt eine Weiterzahlung der Stundensätze an die Tagespflegepersonen im Umfang der bisher vereinbarten durchschnittlichen Anzahl von Betreuungsstunden.
- Für den Zeitraum der Betriebsuntersagung vom 19.04.2020 bis zum Ablauf des 06.05.2020 wird auf die Forderung eines Kostenbeitrags der Eltern im Rahmen der Tagespflege verzichtet. Ein Kostenbeitrag wird nur insoweit erhoben, als eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Luttmann